

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Untere Jagdbehörden

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. Böhnhusener Weg 6 24220 Flintbek

Schleswig-Holsteinische Landesforsten Memellandstraße 15 24537 Neumünster Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: V 54 - 6663/2018 Meine Nachricht vom: /

Christiane Holländer Christiane.Hollaender@melund.landsh.de Telefon: +49 431 988-7220 Telefax: +49-431-988-6-157220

13. 03.2018

Jagdzeit für Schwarzwild Änderung der Jagdzeiten-Verordnung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 07.03.2018 mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten erlassen. Die Verordnung ist am 13.03.2018 im BGBL. I auf Seite 226 ff veröffentlicht worden. Sie tritt am 14.03.2018 in Kraft.

Gemäß Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten) wird damit § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBL. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBL. I S. 1487) geändert worden ist, wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
- 2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter "Beim Schwarzwild auf Frischlinge und Überläufer, auf" werden durch die Wörter "auf Schwarzwild," ersetzt.

Damit darf die Jagd auf Schwarzwild vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig ausgeübt werden. Die Änderung gilt in Schleswig-Holstein unmittelbar.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Regelung des § 22 Abs. 4 BJG (Elterntierschutz) von der Änderung der Jagdzeiten-Verordnung unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Cr. Hollande

Dr. Christiane Holländer